



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0619-I/A/4/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10230/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

Seitens meines Ministeriums wurden in den Jahren 2007 bis 2016 keine Förderungen an den Verein „Alt-Wien – MUKU – Arge für multikulturelle Kindergartenpädagogik“ gewährt.

Frage 6:

Das Arbeitsmarktservice gewährte keine Projektförderung im eigentlichen Sinne. Gewährt wurden Beihilfen für die Beschäftigung förderbarer Personen im Rahmen der Bundesrichtlinie „Eingliederungsbeihilfe (EB)“ und für die Qualifizierung von förderbaren Personen im Rahmen der Bundesrichtlinie „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB)“:

Förder- Beginnjahr	Eingliederungsbeihilfe (EB)		Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB)	
	Anzahl Förderfälle	Betrag	Anzahl Förderfälle	Betrag
2007	3	5.822,63	0	0,00
2008	5	15.653,55	0	0,00
2009	5	20.801,11	1	405,00
2010	4	8.582,45	0	0,00
2011	5	11.943,80	2	1.556,80
2012	5	12.245,99	2	7.033,77
2013	0	0,00	2	724,50
2014	0	0,00	0	0,00
2015	0	0,00	0	0,00
2016	0	0,00	0	0,00
Gesamt	27	75.049,53	7	9.720,07

Frage 7:

Die endgültige Festlegung der jeweiligen Beihilfenhöhe erfolgte nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der anerkennbaren Kosten, maximal jedoch in Höhe des bewilligten Betrages.

Ein QfB-Förderfall wurde mangels Vorlage von Abrechnungsunterlagen storniert. Fünf EB-Förderfälle wurden mit korrekter Abrechnung vorzeitig beendet.

Frage 8:

Nein. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung obliegt den zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Fragen 9 und 10:

Nein. Die Auszahlung dieser Beihilfen erfolgte im Nachhinein, d.h. nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung (Auszahlung in Höhe der nachgewiesenen anerkennbaren Kosten; keine Teilvorauszahlung).

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

